

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 3

Panketal, den 29. Dezember 2006

Nummer 12

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2007	1
Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Rad- und Skaterweg Hobrechtsfelde	2
Beschlüsse des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 19.10.2006	5
Beschluss des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 16.11.2006	5
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 20.11.2006	6
Festsetzung der Grundsteuer	7
Festsetzung der Hundesteuer 2007	7
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer 2007	8
AZV Panketal	
Gebührensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes "Kommunalservice Panketal"	8
Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes "Kommunalservice Panketal"	10
Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes "Kommunalservice Panketal"	12
Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Kommunalservice Panketal"	19
Beitragssatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes "Kommunalservice Panketal"	21
1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung	24
Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer Sitzung am 22.11.2006	24

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2007

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 20.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	17.701.800 EUR
in der Ausgabe auf	17.701.800 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.127.500 EUR
in der Ausgabe auf	6.127.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.050.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.

§ 4

- (1) Erheblich i. S. d. § 79 (2) Nr. 1 GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 15.000 Euro übersteigen.

**II. Sondervermögen
§ 5**

(1) Für das Sondervermögen – Eigenbetrieb Kommunalservice der Gemeinde Panketal – wird nach § 95 GO folgende Haushaltssatzung für den Wirtschaftsplan erlassen:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan	
für die Erträge auf	3.373.938 EUR
für die Aufwendungen auf	2.849.192 EUR
Jahresgewinn	524.746 EUR
Jahresverlust	0 EUR

und

im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	1.655.613 EUR
in der Ausgabe auf	1.655.613 EUR

festgesetzt.

(2) Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

Panketal, den 07.12.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 116, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 07.12.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

**Maßnahmebezogene Einzelsatzung
über die Erhebung von Beiträgen für den
Ausbau des Rad- und Skaterweges inner-
halb der Ortschaft Hobrechtsfelde in der
Gemeinde Panketal**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. 10. 2001 (GVBl I, S. 154), in der derzeit gül-

tigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. 03. 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Panketal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal“ Beiträge erhoben werden können. Von der Beitragserhebung kann Abstand genommen werden, wenn der Beitragspflichtige mindestens den rechnerisch auf das Grundstück entfallenden Anteil gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung trägt.

§ 2**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Panketal aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Freilegung der Flächen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
- der kombinierten Geh- und Radwege.
5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Vorteilsbemessung**

- (1) Die Gemeinde Panketal trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Panketal den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (4) Der Gemeindeanteil am Aufwand nach Abs. 1 und die maximal anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Regelbreite in m	Gemeindeanteil
Hauptverkehrsstraße		
kombinierte Geh- und Radwege	3,00	75 v.H.

- (5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Panketal zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35

BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 4 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen

- Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c).
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
- b) unbebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse, die die nähere Umgebung prägt.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.
2. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden: **0,5**
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundstücksflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtung gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Panketal zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11 Kostensatz für Grundstückszufahrten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Gemeinde zu ersetzen.
Der Aufwand und die Kosten bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe.
- (2) Die Gemeinde kann Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung einer Überfahrt über einen Geh- oder Radweg verlangen, wenn ein Gehweg- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert wird, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht.

- (3) Die Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 8 entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 05.12.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die am 20.11.2006 von der Gemeindevertretung Panketal beschlossene „Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Rad- und Skaterweges innerhalb der Ortschaft Hobrechtsfelde in der Gemeinde Panketal“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 05.12.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 34. öffentlichen Sitzung im nicht öffentlichen Teil am 19.10.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 80/2006

Erlass von Säumniszuschlägen für Vergnügungssteuer

Beschluss-Nr. P V 82/2006

Erlass eines Bußgeldes

Beschluss-Nr. P V 83/2006

Erlass eines Bußgeldes

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf seiner 35. öffentlichen Sitzung 16.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss P V 103/2006

Antrag auf Vorbescheid zur Bebauung des Grundstückes Flur 16, Flurstück 286, gelegen an der Buchenallee, OT Zepernick
Die Gemeinde erteilt kein Einvernehmen zur Bebauung des Grundstückes Buchenallee, Flur 16, Flurstück 286, gemäß vorliegendem Antrag auf Vorbescheid vom 02.11.2006.

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 39. öffentlichen Sitzung am 20.11.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 76/2006 Haushalt 2007

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Haushaltsatzung 2007 der Gemeinde Panketal mit Haushaltssatzung, Finanzplan und Änderungen entsprechend Anlage.

Beschluss P V 94/2006

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) – Beitragssatzung - Die Gemeinde Panketal beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) – Beitragssatzung -.

Beschluss P V 95/2006

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) – Gebührensatzung zentral - Die Gemeinde Panketal beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) – Gebührensatzung zentral -.

Beschluss P V 96/2006

Satzung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage – Entwässerungssatzung – Die Gemeinde Panketal beschließt die Satzung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage – Entwässerungssatzung –.

Beschluss P V 97/2006

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) Die Gemeinde Panketal beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb).

Beschluss P V 98/2006

Verwaltungsgebührensatzung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) Die Gemeinde Panketal beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb).

Beschluss P A 100/2006

Geschwindigkeitsbegrenzung Mühlenstraße

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschwindigkeit in den Kurvenbereichen der Mühlenstraße auf Tempo 30 zu begrenzen.

Im Bereich der rechtwinkligen Kurve wird eine Fahrbahnmittelmarkierung aufgebracht. Im Kurvenaußenradius werden zusätzliche Poller gesetzt.

Die notwendigen Genehmigungen werden bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingeholt.

Beschluss P V 89/2006

Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Rad- und Skaterweges innerhalb der Ortschaft Hobrechtsfelde in der Gemeinde Panketal

1. Die Gemeindevertretung beschließt die „Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Rad- und Skaterweges innerhalb der Ortschaft Hobrechtsfelde in der Gemeinde Panketal“.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Erhebung der Beiträge gemäß Satzung im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss P V 92/2006

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Panketal Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungs-Satzung).

Beschluss P V 38/2005/3

Veröffentlichung des Abschlussberichtes zur Überprüfung von Mitgliedern der Gemeindevertretung auf offizielle bzw. inoffizielle Mitarbeit beim früheren Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden Bericht:

In Umsetzung des Beschlusses P A 38/2005 – Überprüfung von Mitgliedern der Gemeindevertretung auf offizielle und inoffizielle Mitarbeit beim MfS/AfNS stellt die Gemeindevertretung nach Sichtung der Unterlagen Folgendes fest:

1. Es wurden für 24 Gemeindevertreter und den Bürgermeister Ersuchen auf Überprüfung hinsichtlich einer früheren offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das MfS/AfNS beim Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen (BStU) gestellt. Alle Anfragen wurden beantwortet.
2. Für 21 Gemeindevertreter und den Bürgermeister erfolgte die Mitteilung des BStU, dass keine Hinweise auf eine frühere offizielle oder inoffizielle Tätigkeit vorliegen.
3. Für folgende drei Mitglieder der Gemeindevertretung lagen Hinweise auf eine frühere inoffizielle Tätigkeit für MfS vor:

1. Wilhelm Draeger	von 1984 bis 1986,
2. Michael Wetterhahn	von 1967 bis 1969,
3. Prof. Dr. Elsner	von 1977 bis 1979.

Die Gemeindevertretung Panketal hat in Fortführung ihrer 39. öffentlichen Sitzung vom 20.11.2006 am 21.11.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 99/2006

Widerspruch gegen die Anordnung zur Rücknahme der Beschilderung „gemeinsamer Geh-/Radweg“ in der Bucher Str., OT Zepernick

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, gegen die Anordnung zur Rücknahme der Beschilderung „gemeinsamer Geh-/Radweg“ in der Bucher Straße, Widerspruch bei der Unteren Verkehrsbehörde einzulegen.

Beschluss P V 187/2004/5

Ausbau der Straßenbeleuchtung Steiermärker Straße

Die Gemeinde beschließt den vorgezogenen Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Steiermärker Straße.

Sie wird nach dem gemeindlichen Beleuchtungsverfahren gebaut: Leuchtentyp: „Sarah“ der Fa. SLF Niederfinow, Barnim, Farbe: 6009 nach RAL, Lichtpunkthöhe: 4,50 m.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 67000.35030 Beiträge Straßenbeleuchtung.

Beschluss P V 101/2006

Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltstelle 56000.94810 – Eigene Sportstätten / Pflasterung Außenanlagen Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltssperre für

die Haushaltsstelle 56000.94810 – Eigene Sportstätten/Pflasterung Außenanlagen in Höhe von 4.300,00 Euro aufzubeheben.

Beschluss P A 104/2006

Zuschuss Waldkindergarten

Die Gemeinde Panketal gewährt dem Montessori-Waldkindergarten des Vereins „Birkenbäumchen“ e.V. einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für die Installation einer Sonnenschutzjalousie. Die benötigten Mittel werden im Haushalt 2007 eingestellt. Sie werden durch Minderausgaben in Höhe von 2.000 Euro in der HHSt. 79100.71830 (Zuschuss Schlendermeile) gedeckt.

Beschluss P A 116/2006

Abschluss Kita-Vertrag

Der Landrat wird aufgefordert, den von Bernau, Wandlitz und Panketal unterzeichneten, übergebenen und zwischen Kreis und Kommunen diskutierten öffentlich-rechtlichen Kita-Vertrag dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 91/2006

Bestellung eines Werkleiters/einer Werkleiterin für den „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb)

Beschluss P A 90/2006

Auftragsvergabe zur Organisation des Panketaler Gemeindefestes vom 07. bis 09.09.2007 im OT Schwanebeck

Beschluss P V 187/2004/6

Ausbau Straßenbeleuchtung Steiermärker Straße – Auftrags-erweiterung

dem sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 08.12.2006

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2007

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 20.11.2006 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und den der Grundsteuer B auf 350 v.H. für das Kalenderjahr 2007 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2006 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2007 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2007 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2007 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2007 in einem Betrag zum 1. Juli 2007 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2007 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder än-

Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2007

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 46,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 76,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 122,00 Euro |
| d) für den 1. gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 409,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 512,00 Euro |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2007.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2007 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2007 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn

ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres in vierteljährlichen Teilbeträgen oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2007 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 08.12.2006
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2007

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2007.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2007 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2007 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2007 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen

jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2007 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 08.12.2006

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb)

- Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.08.2006 (GVBl. I S. 74) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.11.2006 diese Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3**Gebührenmaßstab für die Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück innerhalb des Zeitraumes vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres (Bemessungszeitraum) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) Wasser aus der Eigenversorgungsanlage und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss und der vom Eigenbetrieb verplombt wird, nachzuweisen. Die Zähler sind beim Eigenbetrieb zur Verplombung durch einen Beauftragten des Eigenbetriebes anzumelden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Besteht auf einem Grundstück eine Eigenversorgungsanlage ohne plombierten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Schmutzwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Eigenbetrieb einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2, 3 und 4 sinngemäß. Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Sondermessstationen zur Erfassung der Schmutzwassermengen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 einbauen.

§ 4**Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 3,10 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Zusätzlich zur Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstiger selbständiger Einrichtung eine Grundgebühr von 5,11 EUR pro Monat erhoben.

§ 5**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers dinglich Berechtigte und somit gebührenpflichtig.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Eigenbetrieb anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6**Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück und die Verbindung mit dem Prüf- und Revisionsschacht hergestellt sind und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage erfolgen kann.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zufuhr von Schmutzwasser auf Dauer endet.
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

§ 7**Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Schmutzwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.

§ 9**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 9 und 10 dieser Satzung die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 Abs. 4 die dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen dem Eigenbetrieb nicht fristgerecht anzeigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Panketal, 05. 12. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb)

- Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.08.2006 (GVBl. I S. 74) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.11.2006 diese Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Maßstab für die Mengengebühr bei der Entsorgung des Schmutzwassers aus Sammelgruben ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter. Die Entsorgungsmenge des abzufahrenden Grubeninhaltes wird mittels Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen.
- (2) Maßstab für die Mengengebühr bei der Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen ist die festgestellte Menge des Entsorgungsgutes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter. Die Entsorgungsmenge des abzufahrenden Abfuhrgutes wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 7,78 EUR je Kubikmeter entsorgten Schmutzwassers und 36,86 EUR je Kubikmeter entsorgten nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhoben. Zusätzlich wird eine Zuschlag für Schlauchlängen von mehr als 27 m Länge in Höhe von 0,48 EUR netto pro Meter erhoben.
- (2) Neben der Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstiger selbständiger Einrichtung ei-

ne Grundgebühr von 2,25 EUR pro Monat erhoben. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Eigenbetrieb anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück hergestellt ist und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfolgen kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zufuhr von Schmutzwasser auf Dauer endet oder die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird.
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenpflichtigen und entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit diesem Zeitpunkt.

Der Erhebungszeitraum für die Mengengebühr umfasst den Zeitraum der tatsächlich ausgeführten Leistung.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Der nach § 5 Verpflichtete hat die Entsorgung der abflusssamen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage mit einer Anmeldefrist von mindestens 5 Arbeitstagen gerechnet ab Eingang des Transportauftrages beim Entsorgungsunternehmen anzumelden.
- (4) Für eine Abfahrt in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester gilt eine mindestens 10-tägige Anmeldefrist.

§ 11 Zusätzliche Leistungen

- (1) Meldet der Verpflichtete nach § 5 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage an und ist nach Anmeldung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen vom Verpflichteten nicht gewährt, so erhebt der Eigenbetrieb im Falle der Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung einen Kostenersatz von 20,00 EUR netto je diesbezüglicher Anfuhr.
- (2) Für die Entsorgungsaufträge, die im Auftrag des Verpflichteten nach Abs. 1 innerhalb der folgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Eigenbetrieb eine Kostenersatzung in Höhe von 50 % der Entsorgungsgebühren, soweit das nicht durch das Entsorgungsunternehmen veranlasst ist:
Werktags nach 18 Uhr, samstags nach 14 Uhr, sonn- und feiertags
- (3) Wird die Entsorgung entsprechend der Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen nicht ausgeführt, ausgenommen Verhinderung der Entsorgung durch höhere Gewalt, so hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen Entsorgungszeitraum mit dem Verpflichteten zu vereinbaren.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer
- entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebührevorteile für sich oder andere erlangt.
 - entgegen § 9 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
 - entgegen § 10 Abs. 1 den Eigentumswechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
 - entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen zur Grundstücksentwässerung nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Panketal, 05. 12. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage

- Entwässerungssatzung -

Aufgrund der §§ 3, 5 und 103 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74), der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05. S. 50) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.11.2006 die folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Abschnitt I Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Eigenbetrieb obliegt in seinem Entsorgungsgebiet die Sorge für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers. Diese wurde ihm von der Gemeinde Panketal übertragen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der Eigenbetrieb
- o eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen
 - o und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserbeseitigung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.
- (3) Lage, Art und Umfang der Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Beseitigung oder Stilllegung bestimmt der Eigenbetrieb im Rahmen der geltenden Gesetze oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen das Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

3. Öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Abwasserpumpwerke, Betriebshöfe sowie die Grundstücksanschlüsse,
- b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Eigenbetrieb selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Eigenbetrieb dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet mit dem Revisionschacht bzw. bei Druckentwässerungsanlagen mit dem Hauspumpwerk. Beide sind noch Teil der öffentlichen Einrichtung.

4. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung vom öffentlichen Straßenkanal bis zum Revisionschacht auf dem privaten Grundstück. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Prüf- und Revisionschacht oder dem Reinigungskasten, die Be-

standteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle einer Schmutzwasserbeseitigung von dem Grundstück mittels Druckleitung endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter einschließlich der Hauspumpstation. Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Einrichtung.

5. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen.

6. Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussberechtigte der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, wenn es an eine Straße grenzt, in der die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsfertig hergestellt und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Kanalanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten.
- (3) Die im Eigentum von Dritten stehenden und von ihnen zu unterhaltenden Schmutzwasseranlagen, die dem Eigenbetrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder kraft öffentlichen Rechts zur Benutzung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechts wie auch des Benutzungsrechts den betriebseigenen Schmutzwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht gemäß § 3 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der Eigenbetrieb den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung des Anschlusses zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessenen Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.
- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die vom Eigenbetrieb für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die vom Eigenbetrieb angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche gegen den Eigenbetrieb gegeben.
- (4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw. die weniger als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitungen liegen oder sonst durch Rückstau gefährdet sind, sind vom Anschlussnehmer durch eine Absperrvorrichtung gegen Rückstau zu schützen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, das geeignet ist,
 1. das in der Anlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 2. die Anlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig zu beeinflussen,
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten,
 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung zu erschweren
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer auszuwirken.
- (2) Von der Einleitung in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind ausgeschlossen:
 1. feste Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kies, Kehrlicht, Lumpen, Zement, Mörtel, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle (auch zerkleinert) und andere fette Stoffe,
 2. feuergefährliche, explosive und andere Stoffe, aus denen explosive Gas-/ Luftgemische entstehen können (z. B. Benzin, Benzol, Farben, Karbid),
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Schmutzwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
 4. gasförmige Stoffe und Schmutzwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt,
 5. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer

7. infektiöse Stoffe, Medikamente, Abwasser von Infektionsabteilungen, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde
8. radioaktive Stoffe
9. Niederschlagswasser
- (3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind folgende Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

k) Quecksilber	(Hg) : 0,005
l) Selen	(Se) : 1
m) Silber	(Ag) : 0,1
n) Vanadium	(V) : 2
o) Zink	(Zn) : 2
p) Zinn	(Sn) : 5
q) Ammonium (NH ₄ ⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N)	N : 150
r) Chloride	(Cl ⁻) : 600
s) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN) : 1
t) Cyanid, gesamt	(CN) : 20
u) Fluorid	(F) : 50
v) Nitrit	(NO) : 20
w) Sulfat	(SO ₄ ⁻) : 600
x) Sulfid, gelöst	(S ₂ ⁻) : 2

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35°
b) pH-Wert	6,5 – 10
c) Chemischer Sauerstoffbedarf	1400 mg/l
<i>Anm.: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.</i>	
d) Hydroxide der unter Nr. 2.4 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material	30mg/l abfiltrierbare Stoffe
2. Konzentrationswerte für Schmutzwassereinleitungen mg/l	
2.1. Kohlenwasserstoffe gemäß DIN 38409 Teil 18	
Der Wert gilt als eingehalten, wenn in den Ablauf vor Vermischung mit sonstigem Schmutzwasser eine Abscheideanlage, bestehend aus einem Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 mit zusätzlicher Koaleszenzabscheidung (Koaleszenzabscheider) oder eine zugelassene gleichwertige Behandlungsanlage eingebaut und ordnungsgemäß betrieben und gewartet wird. In die Anlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das keine Bestandteile enthält, welche die Reinigungsleistung der Anlage beeinträchtigen.	
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen)	20
2.2. halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5
2.3. organische halogenfreie Lösemittel	
a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
b) mit Wasser nicht mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten	
c) Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol) DIN 38407, Teil 9	10
d) wasserdampfliche halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	25
2.4. anorganische Stoffe	
a) Phosphor, gesamt	(P): 30
b) Arsen	(As): 0,1
c) Barium	(Ba): 5
d) Blei	(Pb): 0,2
e) Cadmium	(Cd): 0,005
f) Chemischer Sauerstoffbedarf	1400
g) Chrom, gesamt	(Cr) : 0,1
h) Cobalt	(Co) : 2
i) Kupfer	(Cu) : 0,5
j) Nickel	(Ni) : 0,1

- (4) Der Eigenbetrieb entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe und über das anzuwendende Analyse- und Messverfahren.
- (5) Wird von dem Grundstück Schmutzwasser entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 unzulässigerweise in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Eigenbetrieb berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (6) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen. Der Anschlussberechtigte hat die fachgerechte Errichtung und den fachgerechten Betrieb des Abscheiders sowie die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden. Der Eigenbetrieb kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung des Abscheiders und der schadlosen Entsorgung unterbleiben, wird diese durch den Eigenbetrieb auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Dem Anschlusszwang unterliegen natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so unterliegt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte dem Anschluss- und Benutzungszwang. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechts an die bestehende öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist, oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist.
- (3) Jeder Anschlussberechtigte, dessen Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden (z.B. Wochenend- oder Saisongrundstücke) Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder auf dem mit einer solchen Bebauung begonnen wurde, hat den Anschluss des bzw. der Gebäude an den Hausanschlussschacht herzustellen. Der Anschlussberechtigte hat dafür das Grundstück mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen – Grundstücksentwässerungsanlagen - zu versehen. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.
- (4) Bereits bebaute Grundstücke sind nach Herstellung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen. Der Anschlussberechtigte hat auf eigene Kosten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, ordnungsgemäß zu entleeren, zu reinigen und außer Betrieb zu setzen. Dies ist dem Eigenbetrieb auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Bei Neubauten ist dem Eigenbetrieb der Baubeginn anzuzeigen und der Bauzeitenplan vorzulegen. Dementsprechend wird die Frist zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage festgesetzt.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Schmutzwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Der Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes ist dem Eigenbetrieb einen Monat vorher mitzuteilen. Die Kanalanschlussleitung ist vom Eigenbetrieb zu verschließen, um das Eindringen von Fremdstoffen in den Kanal und seine Beschädigung zu verhindern. Die Kosten für das Verschließen des Anschlusses trägt der Anschlussberechtigte. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (8) Solange der Eigenbetrieb das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser noch nicht in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung übernehmen kann oder nicht übernehmen wird, sind vom Grundstückseigentümer abflusslose Sammelgruben, Haus- bzw. Kleinkläranlagen zu errichten. Solche Anlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu warten und den Erfordernissen einer umweltgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, entleeren zu lassen. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sind die Auflagen in der von der Unteren Wasserbehörde erteilten Erlaubnis für die Entsorgungshäufigkeit maßgebend. Die entsprechenden Nachweise ordnungsgemäßer Entsorgung sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Die Verpflichtung nach Abs. 2 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (10) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sämtliches auf seinem Grundstück anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten. Ist diese noch nicht betriebsbereit hergestellt, so hat der Anschlussberechtigte sämtliches auf seinem Grundstück anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang schriftlich unter Angabe von Gründen beim Eigenbetrieb beantragen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder für bestimmte Zeit erteilt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an der privaten Beseitigung und Verwertung des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwassers und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt regelmäßig nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

§ 8

Datenerfassung

- (1) Vor dem Beginn der Schmutzwassereinleitung hat der Anschlussberechtigte ein Datenblatt auszufüllen. Dieses Datenblatt ist beim Eigenbetrieb zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Abs. 4 ist das Datenblatt spätestens einen Monat nach Zugang der Unterlagen vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Bei gewerblichen Vorhaben oder einer bereits bestehen-

den gewerblichen Nutzung des Grundstücks sind dem Datenblatt folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 200 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.
- Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

§ 9

Zahl und Art der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an den Kanal in der Straße. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erforderliche Größe haben, bei Freigefällekanal mindestens 150 mm lichte Weite (bei Druckentwässerung mindestens 50 mm). In besonderen Fällen kann der Eigenbetrieb weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude befinden.
- (2) Bei einer Teilung eines Grundstückes sind nach betriebsfertiger Herstellung des Grundstücksanschlusses die Entwässerungsanlagen der neu gebildeten Grundstücke nach Abs. 1 entsprechend herzustellen. Jeder Eigentümer eines neu gebildeten Grundstücks ist zu den hiernach erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Entwässerungsanlage verpflichtet und hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur mit Zustimmung des Eigenbetriebes zulässig. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehr Grundstücke und/oder eines indirekten Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und durch Eintragung im Grundbuch gesichert werden.

§ 10

Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Eigenbetrieb bestimmt Art und Lage des Grundstücksanschlusses, Führung und lichte Weite der Kanalanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Prüfschachtes nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu berücksichtigen. Technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb lässt durch einen von ihm zu beauftragenden Unternehmer die Grundstücksanschlussleitung herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und beseitigen (stilllegen).
- (3) Bei der Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung wird vom Eigenbetrieb ein Prüfschacht nach DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", in der jeweils gültigen Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) auf dem Privatgrundstück unmittelbar an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum angelegt, sofern es sich um einen unbebauten Bereich des Grundstückes handelt.
- (4) Von den Vorschriften des Abs. 3 kann der Eigenbetrieb im Einzelfall auf begründeten Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann befristet und/oder bedingt erteilt werden.
- (5) Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986- "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", in der jeweils gültigen Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 18300 - "Erdarbeiten", VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten in der jeweils gültigen Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohr-

gräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem Eigenbetrieb die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des Eigenbetriebes oder seiner Beauftragten zu erfolgen.

Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Wird die Grundstücksentwässerungsanlage in Eigenleistung hergestellt, so erfolgt durch den Eigenbetrieb oder seinen beauftragten Dritten eine Abnahme.

Die Abnahme erfolgt am offenen Graben bei bereits verlegter Rohrleitung.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Eigenbetrieb in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Eigenbetrieb festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Eigenbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Ableitung in das Eigentum des Eigenbetriebes über. Er ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Eigenbetriebes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetrieb.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Eigenbetriebes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Der Revisionsschacht sowie alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt III Besondere Bestimmungen für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

§ 13

Bau, Betrieb, Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986- "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", in der jeweils gültigen Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Eigenbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Eigenbetriebes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetrieb.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15

Mobile Entsorgung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Eigenbetrieb oder durch ein von ihm autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Eigenbetriebes ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende Fäkal Schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit: Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Eigenbetrieb bzw. dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe hat nach Bedarf zu erfolgen.
- (3) Der Eigenbetrieb bzw. sein Beauftragter gibt die Entsor-

gungstermine rechtzeitig bekannt. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Die zugelassenen Abfuhrunternehmen werden öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Der Anschlussberechtigte hat für eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen. (Es muss gewährleistet sein, dass das Entsorgungsfahrzeug gefahrlos und ohne Hindernisse, wie z.B. herabhängende Äste u.ä., die Grundstücksentwässerungsanlage erreichen kann.) Die Zufahrt muss von der Beschaffenheit für Fäkalienfahrzeuge geeignet sein. Die Mindestbreite (lichte Weite) für die Zufahrt muss 2,80 m und die Mindestzufahrtshöhe (lichte Höhe) 3,50 m betragen. An den Stellen, wo das Entsorgungsfahrzeug den Stellplatz für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage hat (von dort aus erfolgt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Entsorgungsfahrzeug) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken, die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und nächstmöglichen Standort des Fäkalienfahrzeuges.
- (5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Eigenbetriebes über. Er ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs.3), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Eigenbetrieb mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so ist der Eigenbetrieb unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem Eigenbetrieb mitzuteilen.
- (4) Sämtliche Veränderungen hinsichtlich eines Wechsels im Eigentum oder im Nutzungsverhältnis sowie die Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen sind dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei dem Verkauf eines Grundstücks obliegt die Anzeigepflicht sowohl dem Verkäufer als auch dem Erwerber des Grundstücks. Bei der Versäumung der Anzeigepflicht haften die Beteiligten als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der

Anschlussnehmer dies dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 18

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer weder Anspruch auf Schadenersatz noch Minderung der Gebühren.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Eigenbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Eigenbetrieb geltend machen.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Eigenbetrieb durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Schadeinheiten und damit eine Erhöhung der durch den Eigenbetrieb zu entrichtenden Abwasserabgabe gem. § 4 Abs.4 AbwAG verursacht, hat dem Eigenbetrieb den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat der Anschlussberechtigte sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Dazu sind vom Anschlussberechtigten solche Vorkehrungen zu treffen, die unter Einhaltung der Regeln der Technik einen Rückstau ausschließen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Eigenbetrieb schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den Eigenbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Bei zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, erfolgt eine Information durch den Eigenbetrieb. In diesen Fällen haben die Anschlussberechtigten die notwendige Umsicht walten zu lassen, um Schäden zu vermeiden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. S. 398) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet
 2. § 5 Abs. 6 den Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt
 3. § 6 Abs. 3 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgerecht herstellt
 4. § 6 Abs. 10 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung ableitet;
 5. § 8 das vom Eigenbetrieb vorgelegte Datenblatt nicht innerhalb der Frist ausgefüllt zurück gibt,
 6. § 5 und 14 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 11 und § 13 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Abs. 2 die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage dem Eigenbetrieb nicht unverzüglich anzeigt
 9. § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt
 10. § 16 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5 und 1.000 EURO geahndet werden.

**§ 21
Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Gebühren nach den Gebührensatzungen erhoben. Die Beiträge und Gebühren werden in gesonderten Beitrags- und Gebührensatzungen festgelegt.
- (2) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

**§ 22
Datenschutz**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Panketal, 05. 12. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

**Verwaltungsgebührensatzung
des Eigenbetriebes „Kommunalservice
Panketal“
(Eigenbetrieb)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 20.11.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Der Eigenbetrieb „Kommunalservice Panketal“ (im folgenden Eigenbetrieb genannt) erhebt für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührentatbestände und Gebührenhöhe**

Die Gebührentatbestände sowie die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühren durch eine vor dem Eigenbetrieb abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührensuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung der Gebührensuld**

- (1) Die Gebührensuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Eigenbetrieb, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenscheidungsantrag an den Gebührenscheidnehmer fällig.

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Gebühren

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr
 - der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung,
 - der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenscheidnehmer zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend, soweit diese Verwaltungsgebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben.

§ 7 Rechtsbehelfsgebühren

Wird ein Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zurückgewiesen, so wird für den Widerspruchsbeklagte eine Gebühr von 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben. War der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes gerichtet oder wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ermäßigt sich die aus Satz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Anfechtung oder Abweisung.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Von Gebühren befreit sind:
 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte

sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt.

2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann in anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder ihre Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenscheidnehmers, unbillig erscheint.

§ 9 Bare Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen des Eigenbetriebes notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 2. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Panketal, 05. 12. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice der Gemeinde Panketal vom 01.01.2007 Gebührensatz zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.:	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Kopien, Kopien bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite bei größerem Format, je angefangene Seite	0,25 0,50
2.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften, je angefangene Seite gedruckte Satzungen je Exemplar	0,25 1,00
3.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden oder Bescheinigungen etc.	2,00
4.	Feststellung aus Konten und Akten	10,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen oder Bescheinigungen,	

soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenpflicht vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde mit Außenarbeiten	15,00
6. Erschließungsbescheinigung	25,00
7. Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage außerhalb der geplanten Bauvorhaben	15,00
8. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	30,00
9. Feststellung der Schlauchlängen für die Grubenentsorgung	20,00
10. Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung - für abflusslose Gruben - für Kleinkläranlagen	22,00
11. Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Ermäßigung und Erlass	20,00
12. Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - erstmalig - wiederholt	15,00 5,00
13. Abnahme und Verplombung von Wasserzählern - Aufwandspauschale - je Zähler	12,00 5,00
14. Auskunftserteilung über Leitungsbestand - Eintragung in gelieferte Fremdojektpläne - Lieferung von eigenen Bestandsplanauszügen - Einweisung je angefangene halbe Stunde	15,00 23,00 15,00
15. Löschungsbewilligungen	30,00

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb)

- Beitragssatzung -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in der Sitzung am 20.11.2006 diese Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Grundsatz

Der Eigenbetrieb erhebt nach Maßgabe dieser Beitragssatzung Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vmhundertersatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 %
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 115 %
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 130 %
 - d) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 15 %.
 Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude. Ist im Einzelfall die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) bei Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Höhe der baulichen Anlage

- nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird, die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach den Buchst. a) bis c),
- g) für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen, noch die Baumassenzahl festgelegt ist,
- die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist,
 - die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist,
 - der in der näheren Umgebung festgesetzte oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach den Buchst. a) bis c),
- h) für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
- i) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- j) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen und nicht bebaut sind, die Zahl der bei den anderen durch die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- k) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Gebäude,
- l) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des
- Bebauungsplanes, für die die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- d) bei Grundstücken, die im Bereich einer gem. § 34 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde erlassenen Satzung liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt hat oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- g) bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien etc), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Anlagen nach § 2 dieser Satzung beträgt je qm anrechenbarer modifizierter Grundstücksfläche EUR 3,78.
- (2) Für alle anderen Maßnahmen werden der Beitragsmaßstab und Beitragssatz, sofern dies erforderlich wird, durch eine gesonderte Satzung bestimmt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, in den Fällen des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes.

§ 8**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der künftigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Unter Maßnahme wird die konkrete Einzelbaumaßnahme der im Investitionsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossenen Baumaßnahmen verstanden.

§ 9**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

§ 10**Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

§ 12**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Zahl der Vollgeschosse, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Panketal, 05. 12. 2006

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer Sitzung am 22.11.06 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal vom 20.04.06 beschlossen:

Artikel 1

In Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal – Gebührensatz zur Verwaltungsgebührensatzung
Wird unter Nummer 9 aufgenommen:

Nr.:

Gegenstand	Gebühr in Euro
9. Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass	15,00 Euro

Durch diese Einfügung ändert sich die Nummerierung des Gegenstands der Leistung im weiteren wie folgt:

Aus Nr. 9 wird Nr. 10
Aus Nr. 10 wird Nr. 11
Aus Nr. 11 wird Nr. 12
Aus Nr. 12 wird Nr. 13

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, 24. 11. 2006

gez. Steffi Thede
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer vierten Sitzung im Jahr 2006 am 22.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 12/2006
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 24.11.2006

Betreff: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2005

Bezug: Bericht über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2005
Bericht vom 12.07.2006

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 12.07.2006 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005, wird der geprüfte Jahresabschluss 2005 mit einer Bilanzsumme von 41.023.190,31 EUR festgestellt.

Das Eigenkapital des Verbandes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt
11.874.689,12 EUR

Der Jahresüberschuss aus der Gewinn- u. Verlustrechnung beträgt
934.870,72 EUR

2. Behandlung des Jahresüberschusses 2005
Der Jahresüberschuss in Höhe von 934.870,72 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Entlastung der Verbandsvorsteherin
Der Verbandsvorsteherin, Frau Steffi Thede, wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde mit 22 Stimmen gefasst.

Der Jahresabschlussbericht liegt zur Einsichtnahme zu den Bürozeiten im AZV Panketal aus.

Panketal, 24.11.2006

gez. Steffi Thede
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer vierten Sitzung im Jahr 2006 am 22.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 13/2006
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 24.11.2006

Betreff:
Organisation der mobilen Entsorgung im Verbandsgebiet des AZV Panketal

Bezug:
Kommunalaufsichtliche Verfügungen vom 10.02.2006,
20.03.2006, 11.05.2006

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Auftragsvergabe für die Abpump- und Transportleistung an einen Dritten zu.

Der Auftrag wird an die Firma Gebäude-, Rohr- und Kanalreinigungs GmbH A. Ludwig Wormser Straße 18, 15366 Neuenhagen vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Andreas Ludwig vergeben.

Der Beschluss wurde mit 22 Stimmen gefasst.

Panketal, 24.11.2006

gez. Steffi Thede
Verbandsvorsteherin